

Hohenstein-Ernstthal-Verordnungsblatt

Amtsblatt



Anzeiger

Das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Gernsdorf, Bernsdorf, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Reichenbach, Callenberg, Langenschürsdorf, Grumbach, Litzschewitz, Lütznau, Wilsdorf, Grünau, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Zugau, Ebersdorf, Pleißa, Rußdorf, St. Egidien, Müllersgrund u. s. w.

Er erscheint jeden Montag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger das Vierteljahr Mk. 1.55, durch die Post bezogen Mk. 1.92 frei ins Haus.

Fernsprecher Nr. 11.

Inserate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen und befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Nr. 292.

Geschäftsstelle Schulstraße Nr. 31.

Donnerstag, den 16. Dezember 1909.

Brief- und Telegramm-Adresse Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal.

59. Jahrg.

Aus dem Reiche.

Die Vermählungsfeier des Herzogregenten von Braunschweig.

Am Dienstag mittag erfolgte unter feierlichem Glockengeläut der Einzug der Prinzessin Elisabeth zu Stolberg-Rosla in die Residenz Braunschweig. Der Herzog-Regent Johann Albrecht war seiner Braut bis Wolfenbüttel entgegengefahren. Anlässlich des Einzuges der Prinzessin-Braut war die Stadt Braunschweig festlich geschmückt. Alle öffentlichen und fast alle privaten Gebäude zeigten reichen Flaggenschmuck.

Abg. Baffermann über die nationalliberale Politik.

In Köln sprach Abg. Baffermann über die „Frage der Gegenwart“ und erklärte: Die national-liberale Partei werde vorläufig dem neuen Programm nicht gegenüberstehen und zunächst abwarten, was seine Politik bringe. Bei neuen Aufgaben werde die nationalliberale Partei gegen jede Verschmälerung der Selbstverwaltung beim Reichsversicherungsgeheim sein. Der Vorrang der Sozialdemokratie sei beunruhigend, wenn gleich sich bei ihr eine Wandlung vollziehe. Um die Reformierung langsam vorzunehmen, müßten die radikalen Redensarten zurückgestellt werden. Die nationalliberale Partei denke an keine Verschmelzung mit irgend einer anderen Gruppe. Sie bleibe die Partei der mittleren Linie auf dem Boden der Politik Bismarcks.

Neuer Bildermarkt im Reichstage.

Ein zweites Bismarckbild ist in der Wandelhalle des Reichstages aufgestellt worden. Die Ausschusskommission des Reichstages hat den Ankauf eines Bismarckbildes beschlossen, jedoch noch nicht definitiv bestimmt, welches von den mehrfach vorhandenen Bismarckbildern für den Reichstag angekauft werden soll. Um nun den Mitgliedern des Reichstages Gelegenheit zu geben, Vergleiche zwischen den vorhandenen und zum Verkauf gestellten Bismarckbildern anzustellen zu können, ist dieses zweite Bild Bismarcks in der Wandelhalle aufgestellt worden, das dem Reichstag von anderer Seite als das erste zum Verkauf angeboten worden ist.

Die Marikalarbeiträge.

Die nach dem Nachtrag vom Reichshaushaltsetat von den Bundesstaaten für 1909 zu zahlen sind, belaufen sich auf insgesamt 169 009 250 Mark. Davon entfallen auf Preußen 105 306 473 Mark, auf Bayern 16 663 069 Mark, auf Sachsen 12 713 466 Mark, auf Württemberg 6 081 950 Mark usw. Der Bundesrat hat am Sonnabend dieser Berechnung zugestimmt.

Die Angelegenheit Mannesmann.

Für die Rechtsbeständigkeit der den Gebrüdern Mannesmann in Marokko erteilten Bergwerkskonzessionen spricht sich der bekannte Rechtsgelehrte Professor Jörn aus, der Deutschland bei der Haager Friedenskonferenz vertreten hat. Professor Jörn erklärt in einem Gutachten, daß nach der Zustimmung des diplomatischen Korps nicht bedürfe, Verträge seien auch die weiteren Behauptungen von dem Mannesmannschen „Monopol“ und der dadurch bewirkten Verletzung der durch die Algeirasakte garantierten „wirtschaftlichen Gleichheit“. Die Mannesmannschen Konzessionen schafften kein „Monopol“, sondern ließen den weitaus größten Teil des marokkanischen Bodens durchgängig frei für andere Unternehmer, die sich gleichfalls Konzessionen vom Sultan von Marokko erwirken könnten. Lediglich von der durch die Algeiras-Akte gesicherten wirtschaftlichen Freiheit hätten die Brüder Mannesmann Gebrauch gemacht. Der gegen sie erhobene Einwand, sie hätten dies Prinzip der Algeiras-Akte verletzt, entbehre jeder Begründung; ja mehr als dies, er sei gegenüber der angelegentlichsten und mit großem Kapitalaufwand durchgeführten deutschen Arbeit eine Freivolant. Es wäre doch nicht mehr und nicht weniger als sinnlos, wenn etwa behauptet werden sollte, der Sultan müsse nach dem Prinzip der Gleichheit verschiedenen Bewerber die gleiche Teile an ein und derselben Konzession geben.

Sächsischer Landtag.

Zweite Kammer.

17. öffentliche Sitzung. Dresden, 14. Dezember.

Auf der Tagesordnung standen

Antrag Brodau und Genossen: die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, der Sänderversammlung in der laufenden Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Bestimmungen über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen und über die geschlossenen Zeiten einer Neuordnung insbesondere dahin unterzogen werden, daß die stille Zeit vor Ostern eingeschränkt wird, sowie der

Antrag Günther und Genossen: die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage noch in der laufenden Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem das Forst- und Feldstrafgesetz einer Reform in dem Sinne unterzogen wird, daß die darin enthaltenen unsozialen Bestimmungen darunter u. a. das Waldverbot und die Strafbarkeit des Verrens- und Pilzesuchens, beseitigt werden. Zu beiden Beschlüssen soll die Erste Kammer zum Beitritt eingeladen werden.

Abg. Brodau (freil. Vpt.) begründet zunächst seinen Antrag auf Einschränkung der stillen Zeit vor Ostern. Unter den landesrechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe gebe es solche, welche nicht mehr getriggert erscheinen und in das Erwerbsleben tief eingreifen, als es der Zweck der Sonntagsheiligung erfordert. Zahlreiche Stände werden in ihrem Erwerb durch längere Einschränkung der öffentlichen Vergnügungen schwer getroffen. Beispielsweise die Zivilmüller, die Saalinger und die Gewerbetreibenden, welche von ihnen abhängig sind. Die christliche Lebensordnung und Volkstümlichkeit werde nicht unbedingt durch harmlose Langvergnügungen in Mitleidenschaft gezogen. Besonders wenn Ostern auf einen zeitigen Termin fällt, wie im nächsten Jahre, werde diese Beeinträchtigung doppelt fühlbar. Den Lebertretungen der Familienfestlichkeiten werde ja schon jetzt behördlicherseits nicht nachgegangen. Viele Leute wissen gar nicht, daß es bei uns in Sachsen gesetzlich nicht erlaubt ist, im Wirtshaus nach 12 Uhr nachts Regel, Billard oder Karten zu spielen. Infolge einer Denunziation seien vor einiger Zeit Leute bestraft worden, die sich vermerken hatten, Sonnabend nachts nach 12 Uhr einen vorher angefangenen Doppelpol weiter fortzusetzen. (Gelächter.) Es dürfte genügen, das Verbot auf die Zeit des Gottesdienstes, höchstens noch auf die unmittelbar vorhergehenden Stunden gesetzlich zu beschränken. Die Vorschrift, daß Langvergnügungen Sonnabends nachts 12 Uhr schließen müssen, welche übrigens in Preußen nicht besteht, sei eine Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit, wie sie nicht mehr in die gegenwärtigen Verhältnisse paßt.

Staatsminister Graf Bismarck v. Goltz: Die geschlossene Zeit vor Ostern äußert ihre Wirkung nur darin, daß an 13 Tagen vor der öffentlichen Langmusik noch Privatbälle abgehalten werden dürfen. Es handelt sich um die Verwirklichung eines Wunsches der kirchlich gebildeten Kreise (Unruhe links), an diesen ersten Tagen vor Ostern nicht durch geduldsvolle Vergnügungen gestört zu werden. Nur schweren Herzens würde sich die Regierung der Erwägung hingeben, ob weitere Einschränkungen angezogen erscheinen, zumal Anträge und Wünsche in dieser Richtung zwar von Saalinger und Müllern einlaufen, aber nicht von anderen Berufsständen und nicht von öffentlichen Korporationen. Die Regierung wird die Frage erwägen, ob die eine oder andere Bestimmung des Sonntagsgesetzes eine modernere Fassung erfordert. Den zu § 6 gedruckten Wünschen ist nicht alle Berechtigung abzusprechen, ich muß mir aber eine endgültige Entscheidung dazu vorbehalten. Auf das Offenhalten der Schaufenster an Sonntagen gehe ich heute nicht ein, da hierzu eine besondere Interpellation vorliegt.

Abg. Poser (natl.): Die Petition ist nicht neu. Viele neue Momente hat auch Antragsteller nicht vorzubringen vermocht. Wirklich große wirtschaftliche Vorteile werden durch eine Beschränkung der geschlossenen Zeit kaum erreicht werden und andererseits würde sie schwerlich eine Demagogik des kirchlichen Sinnes mit sich bringen. Man wird im Gegenteil annehmen können, daß durch den jetzt bestehenden Druck auf das Erwerbsleben das Interesse für die Kirche nicht gesteigert wird. Die Forderungen an die Steuerzahler sind immer größer geworden. Man solle daher das wirtschaftliche Interesse mehr in den Vordergrund stellen als es bisher geschehen ist, um so mehr, als man in kirchlichen Kreisen selbst

die Notwendigkeit anerkannt hat, den kirchlichen Sinn in anderer Weise als bisher zu heben. Wenn die Regierung gewillt ist, durch Verordnungen Ausnahmen zu gestatten, so ist der Weg nicht mehr weit, daß Ausnahmen auch im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden.

Abg. Günther (freil. Vpt.) beantragt, den vorliegenden Antrag der Gesetzgebungsdeputation zur weiteren Vorbereitung zu überweisen.

Abg. Dr. Böhm (konf.): Das Gesetz vom 10. Dezember 1870 stellt durchaus nicht lediglich kirchliche Gesichtspunkte in den Vordergrund. Es war in der Hauptsache herufen, dem arbeitenden Teile der Bevölkerung Ruhe zu verschaffen und Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden. Was die stille Zeit betrifft, so erkennen auch wir an, daß es notwendig ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Berufsstände zu fördern, aber das Leben des Menschen wird nicht lediglich damit ausgefüllt, daß Produkte geschaffen und verwertet werden, auch die Pflege des inneren Lebens ist zu beachten. Soweit sich Notstände herausgebildet haben, sind wir bereit, ihnen durch Einschränkung der stillen Zeit entgegenzukommen.

Abg. Schwager (freil. Vpt.): In unserer Gegend, wo Katholiken und Evangelische nebeneinander wohnen, dauert die stille Zeit länger als im übrigen Sachsen. Wir haben 53 Tage ununterbrochen stille Zeit und wären froh, wenn eine Herabsetzung auf die vom Minister genannten 13 Tage stattfände. Spiegel am Vortage stehen in den Bittauer Zeitungen die verlockendsten Inserate von böhmischen und schlesischen Gastwirten. In der stillen Zeit wandert die sächsische Bevölkerung über die Grenze und verzehrt dort ihr Geld, während die sächsischen Gastwirte allein in der Gaststube sitzen und sich mit Flegelangen beschäftigen müssen (Gelächter). Bei ihnen sitzen die Musiker. Sie blasen zwar auch, aber Trübsal! (Große Gelächter.)

Abg. Hartmann (natl.): Es handelt sich hier um Schädigung einer ganzen Anzahl Gewerbetreibender, und diesem Schaden muß abgeholfen werden. Dabei braucht die Religiosität in keiner Weise verdrängt zu werden. Die Regierung möchte den notleidenden Erwerbstätigen in dieser Richtung entgegenkommen und ich bitte auch die Mittelstandsvereinsleitung, in diesem Sinne zu wirken.

Abg. Fräßdorf (Soz.): Mit der Verkürzung der stillen Zeit geben wir uns nicht zufrieden, sondern wir verlangen ihre Abschaffung. Vom Standpunkte der Mittelstandspolitik möchte man Unterfertigung für diese Frage ganz besonders auf der rechten Seite des Hauses finden, wo man die Mittelstandsfremdbildung in Erbschaft genommen hat. Die Behörde hat nicht das Recht, dem Volke vorzuschreiben, wenn es tanzen, wenn es singen und musizieren will. Man soll dem Volke sein Vergnügen nicht willkürlich verkümmern. (Zuruf: Epiphantast!) Das hat mit dem Epiphantafeste gar nichts zu tun. (Uha!) An den Sonntagen soll sich das Volk vergnügen dürfen, wie es will! Wir müssen gegen alle behördlichen Verordnungen protestieren, welche nach dieser Richtung hin Schranken aufstellen.

Abg. Langhammer (natl.): Auch meine Partei hat immer berücksichtigt, daß an den Ausbuben des inneren Menschen zu denken ist, aber es ist kein Zweifel, daß bei dieser Frage die wirtschaftlichen Gründe in den Vordergrund gedrängt werden. Wir unterstützen den Antrag Brodau lebhaft und bitten, mit Rücksicht auf den Mittelstand eine weitgehende Beschränkung der stillen Zeit vorzunehmen.

Staatsminister Graf Bismarck v. Goltz: Dem Abg. Hartmann möchte ich erwidern, daß ich nicht behauptet habe, daß das Tanzen überhaupt entbehrlich sei. Ich nehme nichts von dem zurück, was ich bei Gelegenheit des Bogenschützenfestes gesagt habe. Ich bin der Ansicht, daß die Lebensfreude dem Menschen unentbehrlich ist wie das tägliche Brot, daß aber die Lebensfreude ausschließlich im Tanzen besteht, kann ich nicht zugeben. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß man gerade auf eine Vereinerlichung der Lebensfreude hinwirken muß. Die Religiosität ist nicht von behördlichen Verordnungen abhängig, aber der Staat will und soll gerade in solchen Vorbereitungsstagen zu hohen kirchlichen Festen die Empfängnisse der religiösen Gemeinschaft fördern. Kultusminister Dr. Beck: Wenn man jetzt so vielfach an den kirchlichen Einrichtungen rüttelt und die materiellen Interessen in den Vordergrund rückt, muß natürlich die Kirche darüber nachdenken, daß die idealen Interessen dabei nicht zu kurz kommen. Unser Staat ist ja gegenwärtig im staatsrechtlichen Sinne nicht mehr ein christlicher Staat, es ist aber auch nicht mehr ein laizistischer, daß unsere Bevölkerung in ihrer stark überwiegenden Mehrheit eine christliche

ist, und deshalb muß auf diesen überwiegenden Teil der Bevölkerung im Staate Rücksicht genommen werden. Je mehr die Kirche es verstehen wird, den Bedürfnissen des praktischen und wirtschaftlichen Lebens Verständnis entgegenzubringen, desto mehr wird sie eine Volkstümliche im besten Sinne des Wortes sein! Ich werde abwarten haben, inwiefern das Ministerium des Innern zu einer Besetzung von wirtschaftlichen Gründen kommt, die für den Antrag sprechen, und ich werde dann hoffentlich zu einer Lösung der Frage kommen, die sowohl den wirtschaftlichen als den kirchlichen Interessen des Landes entspricht. (Bravo!)

Nach weiteren kurzen Ausführungen der Abgg. Greulich (konf.), Siedemann (Soz.), Hartmann (natl.), Opiß (konf.) und des Kultusministers, die aber nichts neues erbringen, wird der Antrag gegen 2 Stimmen an die Gesetzgebungsdeputation zur weiteren Vorbereitung überwiesen.

Es folgt die Beratung über den Antrag Günther und Genossen auf eine Reform des Forst- und Feldstrafgesetzes.

Abg. Dr. Dietel (fr. Vpt.) begründet den Antrag. Die gute Tendenz des Gesetzes werde leider aufgehoben durch zwei Bestimmungen, die so unsozial seien, daß sie mit Recht als reaktionär zu bezeichnen sind. Weber § 14, der sogenannte „Verrensparagraph“, noch § 19, der den Waldbesitzern das Recht gibt, das Betreten des Waldes zu verbieten, seien mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu vereinbaren. Es wäre nicht notwendig gewesen, derartige Bestimmungen überhaupt zu schaffen. Der Staat habe indirekt das Odium des Waldverbots auf sich genommen und er sollte sich von diesem Odium so bald als möglich befreien. Maßnahmen und Verfügungen könne man schon nach den übrigen Gesetzbestimmungen genügend bestrafen. Der beste Schutz werde es sein, wenn der Wald unter den Schutz des Publikums gestellt wird.

Staatsminister Dr. von Otto: Schon vor der Schaffung des Gesetzes erhob sich eine Agitation gegen zwei Bestimmungen des Gesetzes, die auch in der Wahlbewegung eine Rolle gespielt hat. Es ist bei uns immer rechtens gewesen, daß der Waldbesitzer das Eigentumsrecht an den Früchten seines Bodens hat. Das frühere Gesetz bestrafte die Entwendung von Verrens und Pilzen viel strenger als das jetzige. Die Möglichkeit, das Betreten des Waldes zu verbieten, ist für den Besitzer eine ernste Notwendigkeit. Soweit sind wir noch nicht, daß das Publikum sich im Walde keine Ausschreitungen erlaubt. Nicht alle Besucher des Waldes sind so gut gezogen, daß sie sich im Walde immer nur als Gäste benehmen. Auch die Gefahr des Waldbrandes ist nicht zu unterschätzen. 45 Prozent des sächsischen Waldes besitzt der Staat, sind also frei zu betreten. Die zwei größten Privatwaldbesitzer haben entweder gar kein Verbot oder nur ein solches erlassen, welches auf bestimmte Tagesstunden beschränkt worden ist. Die Verbote sind meistens von den Besitzern sogenannter Bauernwälder erlassen worden und nur in zehn Fällen von Gemeinden. Wenn die Angriffe fortgesetzt werden, ist zu befürchten, daß wir zu solchen Zuständen wie in England und Italien kommen, wo die Wälder umgürtet sind.

Abg. Dr. Rudolph (natl.): Wir stehen dem Antrage sympathisch gegenüber. Bei Schaffung des Gesetzes wurde das größte Entgegenkommen zugesichert und eine milde Handhabung des Gesetzes in Aussicht gestellt. Wie steht es damit? Wir werden uns bald nur noch von fern den Wald betrachten können wie ein Paradies, vor dessen Pforten das Feld- und Forststrafgesetz mit seinem flammenden § 19 steht. Die Liebe zur Natur ist uns angeboren. Dieses dämmt man ein und treibt die Bevölkerung in die Wirtschaftshäuser hinein. Das Waldverbot ist die größte Schädigung derjenigen Ortschaften, welche als Sommerfrische beliebt sind. Der Wald muß dem Volke erhalten bleiben, und wenn dies geschieht, machen wir einen großen sozialen Fortschritt.

Abg. Frenzel (konf.): Bei der Abänderung des Forst- und Feldstrafgesetzes haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß der Waldbesitzer ebenso des strafrechtlichen Schutzes bedürfe, wie jeder anderer Eigentümer. Wir haben ferner die Erwartung ausgesprochen, daß das Gesetz in loyaler Weise angewendet wird. Wenn tatsächliche Unbilligkeiten bestehen, werden wir gern erwägen, ob berechtigten Wünschen ohne Verletzung berechtigter Interessen entsprochen werden kann.

Abg. Wieg (Soz.): begehrt es als einen Erguß, daß die kleinen Waldbesitzer in Frage kommen. Das Hauptinteresse an dem Gesetze hätten